

**Kirchliche Hochschule  
Wuppertal / Bethel**  
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



**PRÜFUNGSORDNUNG**  
**MAGISTER THEOLOGIAE**  
**MAGISTRA THEOLOGIAE**

## § 1

### **Ziel der Prüfung**

Das Studium der Evangelischen Theologie im Studiengang Magister Theologiae schließt mit der Prüfung zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung vorgezogen werden können.

## § 2

### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae 10 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der Integrationsphase. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachen.<sup>1</sup>

## § 3

### **Fristen**

(1) Die Prüfung zum Magister Theologiae kann innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Prüfung kann auch vor dem Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zum 15. Dezember oder 15. Juni des Jahres beim Rektor/bei der Rektorin der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel eingehen.

## § 4

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist der Prüfungsausschuss der Kirchlichen Hochschule zuständig, dem alle Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Rektorin/der Rektor führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie/er ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

<sup>1</sup> Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt wird.

## § 5

### Prüfungsvorsitzende, Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zu Prüfungsvorsitzenden und Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsrechtliche Personen bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfungsvorsitzenden, Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Kandidatinnen/Kandidaten können Vorschläge für die Auswahl der Prüferinnen/Prüfer machen.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt.
- (4) Die Prüfungsvorsitzenden, Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfungsvorsitzenden, Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, können einmal als Zuhörerinnen/Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen/Kandidaten ihr Einverständnis erteilt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Der Antrag auf Zulassung als Zuhörerinnen/Zuhörer muss bis zum 15. Dezember oder 15. Juni des Jahres beim Rektor/bei der Rektorin der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel eingehen.
- (3) Eine Zuhörerinnen/ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch ihre/seine Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.
- (4) Mitglieder des Prüfungsausschusses können im Einzelfall mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Prüfung teilnehmen, ohne an der Prüfung beteiligt zu sein.

## § 7

### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung zum Magister Theologiae setzt voraus:

1. das Abitur oder ein gleichwertiges Zeugnis,
2. die Immatrikulation an der Kirchlichen Hochschule,
3. die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Magister Theologiae),
4. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK,

5. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“,
6. den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
7. den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, wobei sicherzustellen ist, dass in jedem der vier genannten Fächer im Laufe des Studiums eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
8. die Nachweise über die Anfertigung eines Gottesdienstentwurfs (inkl. Predigt) und eines Unterrichtsentwurfs, die beide mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
9. den Nachweis über eine bestandene mündliche Prüfung in Philosophie (Philosophicum), sofern diese nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung abgelegt worden ist,
10. den Nachweis eines (Gemeinde-)Praktikums einschließlich Auswertung, sofern dieses nicht Bestandteil des Basismoduls Praktische Theologie war,
11. mindestens eine Lehrveranstaltung im Hauptstudium aus dem Bereich Feministische Theologie / theologische Frauenforschung.

## **§ 8**

### **Meldung**

(1) Die Meldung zur Prüfung zum Magister Theologiae ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an die Rektorin/den Rektor der Kirchlichen Hochschule zu richten. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Meldevordruck (mit Angaben und Erklärungen gem. § 6 und 7),
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Grund- und Hauptstudiums (Studienbuch).
- d) Benennung der Spezialgebiete für die mündlichen Prüfungen (einschließlich Literaturangaben)

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 9

### Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch auf Zulassung ist an die Rektorin/den Rektor der Kirchlichen Hochschule zu richten. Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung zum Magister Theologiae in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Monats die Zulassung zur Prüfung zum Magister Theologiae bzw. die Ablehnung der Zulassung mit.
- (4) Gegen die Ablehnung der Zulassung kann innerhalb einer Woche nach Zustellen der Entscheidung Beschwerde beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Beschwerde endgültig.

## § 10

### Gegenstände der Prüfung

- (1) Die Gegenstände der Prüfung zum Magister Theologiae orientieren sich an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“.
- (2) Prüfungsfächer der Prüfung zum Magister Theologiae sind:
1. Altes Testament,
  2. Neues Testament,
  3. Kirchengeschichte,
  4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
  5. Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft,  
Religionswissenschaft und Ökumenik,
  6. Praktische Theologie.

## § 11

### Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Prüfung zum Magister Theologiae besteht aus:

1. der Magisterarbeit (§ 12) und
2. den Fachprüfungen (§ 13-15).

## § 12

### Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Ausarbeitung der Magisterarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der sechs Hauptfächer (§ 10 Abs. 2) geschrieben werden.
- (2) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin/der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr/ihm dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (4) Die Arbeit ist fristgemäß in ausgedruckter und digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (§ 5) zu bewerten. Stimmen deren Bewertungen nicht überein und erfolgt keine Einigung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.
- (6) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

## § 13

### Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen werden in den sechs Prüfungsfächern gemäß § 10 Abs. 2 abgelegt.
- (2) Sie bestehen aus:
1. drei Klausuren und
  2. sechs mündlichen Prüfungen.
- (3) In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.
- (4) Die mündlichen Prüfungen gelten zugleich als Modulprüfungen der Integrationsmodule.

## § 14

### Klausuren

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat wählt drei Prüfungsfächer aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen; dabei scheidet das Prüfungsfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, aus.

(3) Die/der Vorsitzende bestimmt für die einzelnen Prüfungsfächer jeweils drei Themen zur Auswahl. Der Auswahl liegen Themenvorschläge von Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu Grunde.

(4) Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden und 15 Minuten zur Verfügung.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Bei Klausuren im Alten Testament und im Neuen Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

## § 15

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr/ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Die von der Kandidatin/dem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern gewählten Spezialgebiete dürfen sich weder untereinander noch mit dem Thema der Magisterarbeit überschneiden.

(3) Entspricht ein Spezialgebiet nicht den Anforderungen, kann es von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochen nach der Meldung abgelehnt werden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament jeweils 25 Minuten und in den Prüfungsfächern Kirchengeschichte, Praktische Theologie sowie Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft, Religionswissenschaft und Ökumenik jeweils 20 Minuten. Im Prüfungsfach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten.

(5) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Rahmen von Einzelprüfungen, die jeweils von einer/einem Vorsitzenden, einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen werden. Über jede Einzelprüfung ist durch die Beisitzerin/den Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Prüferinnen /dem Prüfer mit zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte	entsprechen: sehr gut (1)	= eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte	entsprechen: gut (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 9/8/7 Punkte entsprechen: befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 6/5/4 Punkte entsprechen: ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 3/2/1 Punkte entsprechen: mangelhaft (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- 0 Punkte entsprechend: ungenügend (6) = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 5 bewertet. Stimmen deren Bewertungen nicht überein und erfolgt keine Einigung, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bewertung der mündlichen Prüfungen erfolgt auf Vorschlag der Prüferin/des Prüfers durch Mehrheitsbeschluss von Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzendem, Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer.

(5) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei zählen die Noten der Klausuren und der mündlichen Prüfungen einfach und die Note der Magisterarbeit dreifach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 17

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der vorliegenden Bewertungen nach § 16 Abs. 2 fest. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden nach dem Bericht der/des Prüfungsvorsitzenden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt. Anschließend stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Fachnote der Fachprüfungen nach den in § 16 Abs. 1 genannten Maßstäben fest. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Einzelleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der beiden Punktwerte. Eine mit 0 Punkten bewertete Einzelleistung kann nicht ausgeglichen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis fest. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

15,0–12,5	=	sehr gut
12,4–9,5	=	gut
9,4–6,5	=	befriedigend
6,4–4,0	=	ausreichend.

(3) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend. Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

## **§ 18**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Ärztin/Arztes zu erbringen. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 19**

### **Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen**

(1) Die Prüfung zum Magister Theologiae ist bestanden, wenn die Magisterarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestanden Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Bei den Regelungen in Abs. 2 und 3 wird die Magisterarbeit als Fachprüfung behandelt.

(5) Schließt bereits die Bewertung der Magisterarbeit und der Klausuren das Bestehen der Prüfung zum Magister Theologiae aus (Abs. 3), so stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

## **§ 20**

### **Wiederholung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung zum Magister Theologiae kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten zu den in § 3 Abs. 2 genannten Meldeterminen beim Rektor der Kirchlichen Hochschule eingehen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Fehlversuche bei anderen Fakultäten sind anzurechnen.

(3) Über die Anrechnung bereits erbrachter, mindestens mit ausreichend bewerteter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 21**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Magisterurkunde**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Magister Theologiae erhält die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Magister Theologiae verleiht die Kirchliche Hochschule den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt: Mag. Theol.).

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist, das Siegel der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und die Unterschrift der Rektorin/des Rektors.

(4) Aufgrund einer bestandenen Ersten Theologischen Prüfung einer EKD-Gliedkirche nimmt die Kirchliche Hochschule auf Antrag eine Nachmagistrierung vor. Voraussetzung dafür ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller zuletzt an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel immatrikuliert war.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Prüfung zum Magister Theologiae**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss diese Teilprüfung als „nicht ausreichend“ erklären. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung zum Magister Theologiae für „nicht bestanden“ erklären. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung zum Magister Theologiae aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu bekommen. Der Antrag ist von der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Rektorin/den Rektor der Kirchlichen Hochschule zu richten.

### **§ 25**

#### **Beschwerdeverfahren**

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann die Kandidatin/der Kandidat im Wege der Beschwerde vor dem Prüfungsausschuss geltend machen.

(2) Die Beschwerde ist fristgerecht (Abs. 3) schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die

Prüfungsordnung verstoßen worden ist, oder die Kandidatin/der Kandidat in anderer Weise in ihren/seinen Rechten verletzt wurde. Richtet sich die Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis, so kann sie nur damit begründet werden, dass die Prüferinnen/Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(3) Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss der Beschwerde nicht ab, kann die Kandidatin/der Kandidat die Beschwerde in einer Frist von vier Wochen nach Zurückweisung der Beschwerde dem Rektorat der Kirchlichen Hochschule vortragen. Das Rektorat entscheidet endgültig

## § 26

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Senat am 2. Mai 2012 beschlossen und vom Kuratorium am 30.5.2012 genehmigt. Sie tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Magister Theologiae) nach dem Wintersemester 2011/12 abgeschlossen haben.

(3) Auf Antrag können auch Studierende, die die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Magister Theologiae) vor dem Wintersemester 2011/12 abgeschlossen haben, nach dieser Ordnung die Prüfung zum Magister Theologiae ablegen.

---

Hinweis:

Der Meldevordruck (§ 8) enthält:

- eine Erklärung darüber, ob bereits anderwärts die Meldung zu einer theologischen Prüfung erfolgt ist und ob diese Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist,
- Angabe des Fachs (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft, Religionswissenschaft und Ökumenik, Praktische Theologie), in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll, sowie die Benennung eines Erstgutachters/einer Erstgutachterin,
- Vorschläge für die Wahl der Prüferinnen/Prüfer,
- Angabe der Spezialgebiete für die mündlichen Prüfungen einschließlich Literaturangaben (Anlage 1-6),
- eine Erklärung darüber, in welchen Fächern die Klausuren geschrieben werden sollen,
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen zugestimmt oder widersprochen wird.